







Daß alle

Sandes = Kinder

auf einheimischen

UNIVERSITÄTEN

studiren,

Wiedrigenfalls in

**Sr. Königl. Majestät
Sanden**

keine Beforderung hoffen sollen.

De Dato, Berlin, den 14. October 1749.

HARBESHADE,

gedruckt bey dem Königl. Preußl. Regierungs- / Buchdrucker Heim. Wilh. Friderich.



Wir **F**riederich
von Gottes Gnade
den König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst/ Sou-
verainer und Oberster Herzog von Schle-
sien/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neuf-
chatel und Vallengin, wie auch der Graf-
schaft Glas/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cle-
ve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wen-
den/ Schwerin/ Ratzeburg/ Ost-Frießland
und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Müppin/
der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklen-
burg/ Schwerin/ Eingen/ Bühren und Lehr-
dam, Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/
Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und
Breda 2c. 2c. Thun kund und sügen hier-
mit zu wissen; Nachdem Wir mißfällig
wahrgenommen/ daß derer schon vorhin er-
gange

gangenen Declarationen ohnerachtet / verschiedene Unserer Landes-Kinder sich auf auswärtige Universitäten begeben / ihr Geld daselbst verzehren / und gleichwohl ein mehrers nicht / als auf einheimischen Universitäten hätte geschehen können profitiren und erlernen ; Daß Wir daher aus Landes-Väterlicher Vorsorge bewogen / nöthig zu seyn erachten / Unseren höchsten Willen durch dieses erneuerte Edict, allen Unsern getreuen Vassallen und Unterthanen / keinen davon ausgenommen / näher zu eröffnen und kund zu thun ;

Ordnen und befehlen demnach allergnädigst / daß von nun an und hinkünftig alle diejenige, welche sich denen Studiis widmen / und Beförderung in Unsern Landen hoffen wollen / nicht auf auswärtige / sondern auf einheimische Universitäten gehen / auch nicht etwa nur zum Schein sich daselbst immatriculiren lassen / sondern würclich ihre Studia daselbst absolviren / und daß solches geschehen / mittelst eines Testimonii gehörig darthun sollen.

Alle

Allermassen sämtlichen Professoribus Un-
serer Universitäten insbesondere / hiermit
aufgegeben und eingebunden wird / ein wach-
sames Auge darauf zu haben / daß diejenige/
die sich in der Matricul verzeichnen lassen/
sich würcklich als Studiosi verhalten / denen
Studiis obliegen / und sonst überall ihrer
Schuldigkeit ein Gnügen thun.

Urkundlich unter Unserer höchst eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten
Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den
14^{ten} October 1749.

Eriderich.



S. v. Marschall. v. Danckelmann.

Kg 2962 40



Sb.

V018





WAG

Daß alle

Landesrinder

auf

UNIVERSITÄTEN

st

Wiedrig

Sr. König

Land

keine Beforderung

De Dato, Berlin, den 14.

HAMBURG

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdr

